

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 33-37
10115 Berlin
buero-iiib2@bmwi.bund.de

nachrichtlich:
Herrn Dr. Wustlich
guido.wustlich@bmwi.bund.de
Frau Röder
Sonja.Roeder@bmwi.bund.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.11.2016 /
Mein Zeichen: 666.07 -390/2016-2250/2016 /
Meine Nachricht vom: /
Angelika Behlig

angelika.behlig@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7714/
Telefax: 0431 988-6157714/

09. November 2016

**Anhörung der Länder und Verbände zur Besonderen Gebührenverordnung Strom
(StromBGebV)
hier: Stellungnahme zum Entwurf zur Besonderen Gebührenverordnung Strom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzesentwurf zur Besonderen Gebührenverordnung Strom stellt sicher, dass die administrativen Kosten, die bei der BNetzA für die Durchführungen der Ausschreibungen für bestehende Projekte am 01. März 2017 und am 01. März 2018 anfallen, von den Bietern getragen werden sollen. Für die Prüfung und Bearbeitung eines Gebotes bei bestehenden Projekten soll bei der Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 34 WindSeeG nach der Gebührenverordnung eine Gebühr in Höhe von je 4.727,29 € erhoben werden.

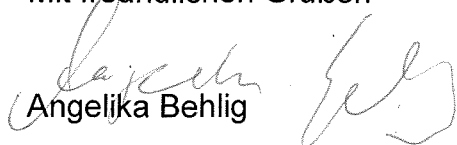
Gestützt auf § 3 und § 6 Abs.1 Nr.1 Bundesgebührengesetz fällt die Gebühr gleichermaßen für alle Bieter an. Es wird nicht zwischen bezuschlagten und nicht bezuschlagten Geboten unterschieden, was aufgrund des gleichen Umfangs an Verwaltungsaufwand nachvollziehbar ist.

An dieser Stelle ist es jedoch fraglich, ob die Erhebung der vollen Gebühr auch für ungültige Gebote gleichermaßen gilt. Ein Gebot, das als ein Ungültiges abgelehnt wird, wird nicht in denselben Arbeitsschritten weiter geprüft und bearbeitet wie die anderen

Gebote, die in das weitere Ausschreibungsverfahren einfließen. Der Arbeitsaufwand der BNetzA ist in diesen Fällen deutlich geringer. Deswegen wird vorgeschlagen, zwischen gültigen und ungültigen Geboten zu differenzieren und die Höhe der Gebühr für diese (ungültigen) Gebote zu verringern.

Des Weiteren erlaube ich mir die Anmerkung, dass der in der Begründung (B. Besonderer Teil, Zu Anlage zu § 1, letzter Absatz) aufgeführte Zeitaufwand der BNetzA (Bearbeitungszeiten mittlerer Dienst/ gehobener Dienst/ höherer Dienst) insofern nicht ganz nachvollziehbar ist, als dass dort für den höheren Dienst Bearbeitungszeiten von 3172 Minuten genannt werden. Dieser Anteil erscheint im Vergleich zu den Bearbeitungszeiten m.D./ g.D. sehr hoch angesetzt zu sein.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Behlig